



~~100~~
100

III. 41^a Fol.

(cat. 2,0598)



6 Ioseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Seiten Kaysrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbtrohnfolger der Königreiche Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Kroatien, und Slavonien ic., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ic. ic.

Entbieten allen und jeden Kubfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Landmarichällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Bisdomen, Vögten, Pflögern, Berwosern, Amtleuten, Landrichtern, Schuttheisen, Bürgermeistern, Richtern, Rärhen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorkommen wird, Unfern Freund, Vetter, und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hiemit zu wissen: Nachdem uns von Kührfürsten, Fürsten und Ständen, bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, was massen der um Jahr 1731 errichtete Reichschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernernote gedachte Reichschlusses Erstreckung und Verüßung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche erforderlich sey, worüber an uns von der Reichsversammlung ein- und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich einge Rathen, und von Uns die gebethene Kaiserliche Begnehmigung nach Inhalt Unseres dahin erlassenden Kaiserlichen Commissionsdecreti ertheilet worden ist; Als sezen, ordnen, und gebieten Wir solchemnach aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichschluß vom Jahre 1731 allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter dem in demselben auf die contravenantende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu eifrestenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkänntnis wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H R Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und unruchtig gehalten, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie selches ihres Verbrechen und Unfugs wegen, obrigkeitlich abgefirafet, und publica auctoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welder Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wesentlich, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkänntnis, für tüchtig und Handwerks fähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seye, wie dann

Zweitens die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgeßellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwermen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlastet werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgeßellen erscheynet, weilien sie diese Orte anf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige

künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerksvürsich zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein- und andern Contravenirenden, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgefelln nach Maass derjenigen Tage, so sie künftige mehr, als zehrer üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angezeihen, und sie zum Fleiss aufmuntern müsse.

Drittens da man zehrer bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein- und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, derselben Zulassung nicht gestattet werden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorbedingung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzu-nehmen hat.

Viertens da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zehrer üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gestehen, der Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaube seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumalen bey Commercialhandwerkern, nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorgedehnten Article zugelassenen Weibspersonen nach Bewandnis der besondern, nicht an allen Orten gleich gestatet, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zugehender Umständen jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens die in dem wegen der Handwerksmissbräuche im Jahr 1731 ergangenen Reichsbeschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerding dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4 dafelbst benannten und andern Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschloffen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung geboren worden, nunmehr ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wafenmeister und Abdecker (dann von den vorher von Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschloffenen Schwärzrichterkindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer dießfälligen Legitimation bedürfte, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheyrathen können. Wobey auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von Kaiserlicher Majestät, oder aus Kaiserlichem Gewalt, auch der Lands- oder Ortsobrigkeit, beschehener Ehrenhaftmachung sothaner Lands- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm und deren Bedinamüssen das Dienliche zu verüben. Dagegen, was also von einer Lands- oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besondern Umständen verfügt werde, von den andern Lands- oder Ortsherrschaften, in soweit es ihren besondern Landsumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genügend ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus

aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und dargegen den Vollzug des im Jahr 1731 wider die Handwerksmäßige Bräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle handwerksmäßige Societeten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstreckt, etliche Schwierigkeiten vorgehend, und dessen nicht genüglich beschohene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zur allgemeinen gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kaiserlichen Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahres zum Termino à quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an alenthalben Unsere vorstehende Kaiserliche Verordnung ohne Ausnahm und Unterschied genau erfüllet, und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiserlichen Patenten vom Jahr 1731 stracklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgegeben werde:

Inmassen alle und jede vorstehende Punkten und Artikeln dieser Unserer verneuert- und verbesserten Kaiserlichen Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedenken gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs fargenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst aufgegeben haben; Also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Wirtens oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch ihre Stadthalter, Bzghmeire, Amtleute, Pflegere, und alle ihre Bediente und Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unsers Kaiserlichen Gebots und Verbots, zu halten, und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermassen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Innsiegel der geben ist zu Wien d.n. Dreyundzwanzigsten April Anno 1772. Unsers Reichs im Neunten.

Joseph.



Ad Mandatum Sacrae Cæs.
Majestatis proprium.

Vt. N. Fürst Colloredo.

Frans Georg
von Leykam.

Dieser Abdruck ist mit dem Kaiserlichen unterschriebenen und besiegelten Original-Edict collationiret, und demselben gleichlautend befunden, auch zu dessen Urkund Ihro Königlischen Majestät zu Braunschw. Magdeburgisches Regierungs-Secret, und Seiner Herzoglischen Durchlaucht zu Braunschw. und Lüneburg geheimes Cansley-Ciegel hierauf gedrucket worden. Gegeben zu Magdeburg und Braunschw. den 31sten May, 1772.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly a title or header.

Faint, illegible text, possibly a date or reference.















Ständigen Ansehen der
Königlichen Majestät
Danzig

Bestimmung

in Confession und Artikel



Druck der Buchdruckerei
in Danzig





2240 40

7

ULB Halle 3
003 567 168



V08

VD 17

m.c.





6
Sehr Joseph der Andere von
Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Seiten Mehr-
rer des Reichs, in Germanien und zu Jerusa-
lem König, Nitregent und Erbttronfolger der König-

reiche Hungarn, Böhme, Dalmatien, Kroatien, und Slavonien ic., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Vorbringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ic. ic.

Entbieten allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Bischöfen, Vögten, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schuttheisen, Bürgermeistern, Richtern, Rärhen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorkommen wird, Unfern Freund, Vetter, und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hiemit zu wissen: Nachdem uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen, bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, was massen der im Abstellung verschiedener in Handwerksfachen eingezeichneten sädlichen Mißbräuche im Jahr 1721 errichtete Reichsschluss, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerrwite gedächten Reichsschlusses Erstreckung und Verfüzung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche erforderlich sey, worüber an uns von der Reichsversammlung ein- und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebethene Kaiserliche Begnehmigung nach Inhalt Unseres dahin erlassenden Kaiserlichen Commissionsdecreti ertheilt worden ist; Als setzen, ordnen, und gebieten Wir solchem nach aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichsschluss vom Jahre 1721 allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter dem in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkänntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H N Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort verjaget, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und unruchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechen und Unfugs wegen, obrigkeitlich abgestrafet, und publica auctoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissenlich, hindangesezt berührtet ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkänntniß, für tüchtig und Handwerks fähig zu halten, und zu Erreibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seye, wie dann

Zweitens die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgehlen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwermen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlasset werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgehlen erscheinet, weiln sie diese Orte an ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige

